S a t z u n g
der Stadt Ansbach für den Seniorenbeirat
vom 26.05.2026

Die Stadt Ansbach erlässt aufgrund des Art. 23 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.August 1998 (GVBl. S.65) folgende Satzung:

§ 1
Aufgaben und Rechte des Seniorenbeirates

(1) Die Stadt Ansbach bildet einen Seniorenbeirat. Der Seniorenbeirat berät den Stadtrat und die Verwaltung im gesamten Bereich der Altenhilfe in der Stadt Ansbach und führt darüber hinaus eigene Aktivitäten durch.

(2) Die Beratungsgegenstände werden dem Beirat durch den Oberbürgermeister zugeleitet. Im Übrigen leitet die Verwaltung dem Arbeitsausschuss des Seniorenbeirats (§ 5) alle ihn betreffenden Angelegenheiten zu. Unabhängig davon kann der Beirat von sich aus Vorschläge, Anregungen, Stellungnahmen oder Gutachten abgeben, die auf seinen Antrag in den zuständigen beschließenden Ausschüssen zu behandeln sind.

(3) Vorschläge und Anregungen des Seniorenbeirats sind von der Verwaltung innerhalb eines Monats oder von den beschließenden Ausschüssen in ihrer nächsten Sitzung zu behandeln. Der Seniorenbeirat ist über die Entscheidungen der Verwaltung bzw. der beschließenden Ausschüsse bezüglich seiner Vorschläge und Anregungen in angemessener Zeit zu unterrichten.

(4) Die Stadt Ansbach stellt dem Seniorenbeirat zur Finanzierung eigener Aktivitäten Mittel im städt. Haushalt zur Verfügung, welche dieser in eigener Zuständigkeit verwaltet und bewirtschaftet.

(5) Für die Eingehung finanzieller Verpflichtungen des Seniorenbeirates ist zuständig:

- bis 250,-- € der Vorsitzende des Arbeitsausschusses bzw. dessen Stellvertreter,
- ab 251,-- € bis 1.500,-- € der Arbeitsausschuss,
- ab 1.501,-- € der Seniorenbeirat.

§ 2
Zusammensetzung des Seniorenbeirats

Dem Seniorenbeirat sollen angehören:

2 Mitglieder des Stadtrates
1 vom ärztlichen Kreisverband Ansbach benannte/r Vertreter/in der Ärzteschaft
4 Mitglieder die von folgenden Wohlfahrtsverbänden vorgeschlagen werden:
- Arbeiterwohlfahrt
- Bayer. Rotes Kreuz
- Caritas und
- Innere Mission

sowie bis zu 15 weitere in der Altenarbeit erfahrene Senioren/innen, die durch die Stadt

Ansbach benannt werden; der amtierende Seniorenbeirat hat dazu ein Vorschlagsrecht.

§ 3
Berufung der Mitglieder des Seniorenbeirates, Amtszeit

Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden vom Stadtrat auf die Dauer von 3 Jahren berufen. Wiederberufung ist zulässig. Bis zur konstituierenden Sitzung eines neu berufenen Seniorenbeirats ist stets der bisherige weiter geschäftsführend im Amt. Darüber hinaus kann der Stadtrat die Amtszeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verlängern.

§ 4
Vorsitz im Seniorenbeirat

Der Seniorenbeirat wählt die/den Vorsitzende/n und bis zu zwei Stellvertreter/innen aus dem Kreis der Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
Bei mehr als einer Stellvertretung ist die Reihenfolge bzw. eine Aufgabenaufteilung festzulegen.

§ 5
Arbeitsgruppen, Arbeitsausschuss

(1) Für die verschiedenen Arbeitsbereiche des Seniorenbeirates werden Arbeitsgruppen gebildet. Diese wählen unter ihren Mitgliedern jeweils eine/n Sprecher/in und deren Stellvertretung. Die Sprecher/innen der Arbeitsgruppen berufen deren Sitzungen unter Angabe der Beratungspunkte ein. Sie sorgen für ein Protokoll in Schriftform und berichten im Arbeitsausschuss sowie in den Vollversammlungen von den Beratungsergebnissen und Empfehlungsbeschlüssen.

(2) Der Arbeitsausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden des Seniorenbeirats, seinem/-r Stellvertreter/in, einem/-r Schriftführer/innen und den Sprecher/innen der Arbeitsgruppen. Die Stellvertreter/innen der Arbeitsgruppensprecher/innen können ohne Stimmrecht beratend an den Sitzungen teilnehmen. Ist ein/e Sprecher/in an der Teilnahme verhindert, wird er/sie durch den/die Stellvertreter/in vertreten.
Sollte eine Arbeitsgruppe zwei gleichberechtigte Sprecher/innen haben, ist davon nur eine/r stimmberechtigt. Den/die Stimmberechtigte/n benennen die beiden gleichberechtigten Sprecher/innen vor Sitzungsbeginn.“

(3) Der/die Vorsitzende des Seniorenbeirates bzw. dessen Stellvertreter/in führt auch den Vorsitz im Arbeitsausschuss.

§ 6
Ehrenamt

Die Tätigkeit im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich.

§ 7
Einberufung zu Sitzungen

(1) Der/die Vorsitzende beruft den Seniorenbeirat nach Bedarf oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, mindestens jedoch dreimal jährlich zu Sitzungen ein. Die erste Sitzung einer Amtszeit wird vom Oberbürgermeister/in einberufen.

(2) Soweit in dieser Satzung nichts Anderes bestimmt ist, gelten für den Geschäftsgang die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und die Geschäftsordnung für den Stadtrat Ansbach, in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.1.1996 außer Kraft.

Ansbach, den 26.05.2026

Stadt Ansbach
Deffner, Oberbürgermeister